

### FREMDWÄHRUNGSVERBOT

Nach der Abwertung der türkischen Lira wurde es mit der Entscheidung Nr. 85 des Präsidenten vom 12. September 2018 (die „**Entscheidung**“) den in der Türkei ansässigen Personen untersagt, unter zwischen einander abgeschlossenen *„Verkaufsverträgen für Mobilien and Immobilien, Mietverträgen für alle Arten von Mobilien and Immobilien, einschließlich der Mietverträgen für Fahrzeuge und Finanzierungsleasing, Leasingverträge, Arbeitsverträgen, Dienstverträgen und Werksverträgen, den Vertragswert und sonstige aus den Verträgen herrührende Zahlungsverpflichtungen in Fremdwährungen oder auf Fremdwährungen indiziert zu vereinbaren“*. Zudem müssen die in Fremdwährungen oder auf Fremdwährungen indizierte Werte in den Verträgen, die vor dem Inkrafttreten der Entscheidung abgeschlossen worden, innerhalb von 30 Tagen nach dem Inkrafttreten der Entscheidung in türkische Lira umgewandelt werden.

Gemäß der Entscheidung hat das Finanz- und Schatzministerium (das „**Ministerium**“) die Befugnis, die Ausnahmen zu diesem Verbot vorzusehen. Mit dem am 16. November 2018 im türkischen Amtsblatt veröffentlichten Kommuniqué (das „**Kommuniqué**“) sah das Ministerium vor sowohl die Ausnahmen zu dem Fremdwährungsverbot als auch wie in einem Streitfall die Werte in den Verträgen, die vor dem Inkrafttreten der Entscheidung abgeschlossen worden, in türkische Lira umgewandelt werden sollen.

### Verkaufs- und Mietverträge für Immobilien

Unter dem Kommuniqué müssen die in der Türkei ansässige Personen den Vertragswert und sonstige aus den Verträgen herrührende Zahlungsverpflichtungen in Verkaufs- und Mietverträgen für inländische Immobilien, in türkischer Lira vereinbaren. Aber das Kommuniqué sah Ausnahmen zu diesem Verbot vor. Der Vertragswert und sonstige aus den Verträgen herrührende Zahlungsverpflichtungen in Verkaufs- und Mietverträgen können in Fremdwährungen oder auf Fremdwährungen indiziert vereinbart werden, wenn zum Beispiel (i) der Käufer oder der Mieter in der Türkei ansässig ist, aber nicht über die türkische Staatsbürgerschaft verfügt und (ii) der Käufer oder der Mieter (a) eine Zweigstelle, Vertretung, Büro oder Kontaktbüro in der Türkei ist, die zu

# KOLCUOĞLU DEMIRKAN KOÇAKLI

den im Ausland ansässigen Personen gehört oder (b) ein Unternehmen ist, an dem im Ausland ansässige Personen direkt oder indirekt fünfzig Prozent oder mehr der Anteile halten oder auf dem im Ausland ansässige Personen gemeinsame Kontrolle und/oder Kontrolle haben.

## **Verkaufs- und Mietverträge für Mobilien**

Die in der Türkei ansässigen Personen können in Verkaufs- und Mietverträgen für Mobilien den Vertragswert und sonstige aus den Verträgen herrührende Zahlungsverpflichtungen in Fremdwährungen oder auf Fremdwährungen indiziert vereinbaren. Ausgenommen hiervon sind die Verkaufs- und Mietverträge für Fahrzeuge.

## **Arbeitsverträge**

Der Vertragswert und sonstige aus den Verträgen herrührende Zahlungsverpflichtungen in Arbeitsverträge zwischen den in der Türkei ansässigen Personen können nicht in Fremdwährungen oder auf Fremdwährungen indiziert vereinbart werden. Ausgenommen hiervon sind die Arbeitsverträge, die im Ausland erfüllt werden.

Dieses Verbot ist auch nicht anwendbar auf die Arbeitsverträge, in denen

- die Parteien in der Türkei ansässig sind, aber nicht über die türkische Staatsbürgerschaft verfügen, oder
- der Arbeitgeber (i) eine Zweigstelle, Vertretung, Büro oder Kontaktbüro in der Türkei ist, die zu den im Ausland ansässigen Personen gehört, oder (ii) ein Unternehmen ist, an dem im Ausland ansässige Personen direkt oder indirekt fünfzig Prozent oder mehr der Anteile halten oder auf dem im Ausland ansässige Personen gemeinsame Kontrolle und/oder Kontrolle haben, oder das diesen Vertrag im Rahmen ihrer Tätigkeiten in der Freihandelszone abschließt.

## **Dienstverträge**

Die in der Türkei ansässige Personen können den Vertragswert und sonstige aus den Verträgen herrührende Zahlungsverpflichtungen in Dienstverträgen nicht in Fremdwährungen oder auf Fremdwährungen indiziert vereinbaren. Aber dieses Verbot ist nicht anwendbar auf die Dienstverträge

- deren Parteien über die türkische Staatsbürgerschaft nicht verfügen,
- die im Zusammenhang mit Export, Transithandel, als Export geltenden Verkäufen und Lieferungen sowie devisabringenden Leistungen und Tätigkeiten abgeschlossen werden,
- die im Zusammenhang mit Tätigkeiten abgeschlossen werden, die in der Türkei ansässige Personen im Ausland durchführen,
- die in der Türkei ansässige Personen untereinander abschließen, die in der Türkei ihren Anfang nehmen und im Ausland enden, oder die im Ausland ihren Anfang nehmen und in der Türkei enden, oder im Ausland ihren Anfang nehmen und im Ausland enden,

# KOLCUOĞLU DEMİRKAN KOÇAKLI

- in denen der Dienstberechtigter (i) eine Zweigstelle, Vertretung, Büro oder Kontaktbüro in der Türkei ist, die zu den im Ausland ansässigen Personen gehört, oder (ii) ein Unternehmen ist, an dem im Ausland ansässige Personen direkt oder indirekt fünfzig Prozent oder mehr der Anteile halten oder auf dem im Ausland ansässige Personen gemeinsame Kontrolle und/oder Kontrolle haben, oder das diesen Vertrag im Rahmen ihrer Tätigkeiten in der Freihandelszone abschließt.

## Werkverträge

Unter der Bedingung, dass der Werkvertrag Kosten in Fremdwährungen enthält, können die in der Türkei ansässigen Personen den Vertragswert und sonstige aus den Verträgen herrührende Zahlungsverpflichtungen in Werkverträgen in Fremdwährungen oder auf Fremdwährungen indiziert vereinbaren.

Die obengenannten Ausnahmen zu dem Fremdwährungsverbot für die in der Türkei ansässigen Personen sind nur einige der Ausnahmen unter dem Kommuniqué. Das Kommuniqué enthält mehrere Ausnahmen. Deswegen soll jeder zwischen in der Türkei ansässigen Personen abgeschlossenen Vertrag einzeln beurteilt werden, um festzustellen zu können, ob das Fremdwährungsverbot auf diesen Vertrag anwendbar ist.

## KONTAKT

---



Alp Erçetin



Cihan Mercan

aercetin@kolcuoglu.av.tr cmercan@kolcuoglu.av.tr